

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Delegation vergaberechtlicher Befugnisse
zur Sicherstellung des
öffentlichen Personennahverkehrs**

zwischen

dem **Landkreis Ravensburg**,
vertreten durch den Landrat Harald Sievers
Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg
„Landkreis“

der **Stadt Ravensburg**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

der **Stadt Weingarten**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Clemens Moll
Kirchstr. 2, 88250 Weingarten

der **Gemeinde Baidt**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Simone Rürup
Marsweilerstraße 4, 88255 Baidt

der **Gemeinde Baienfurt**,
vertreten durch Bürgermeister Günter A. Binder
Marktplatz 1, 88255 Baienfurt

Die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Baidt und Baienfurt
gemeinsam auch: „**Die Städte und Gemeinden**“

Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis
gemeinsam auch „**Die Vertragsparteien**“

Gemäß §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2023 (GBl. S. 137, 142) wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der **Landkreis Ravensburg** ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG BW ist er zugleich in seinem Wirkungskreis auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die kreisangehörige **Stadt Ravensburg** wird Verkehrsleistungen im ÖPNV nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW durch die Ravensburger Verkehrs – und Versorgungsbetriebe Eigenbetrieb (RVV) sowie durch ein weiteres Verkehrsunternehmen erbringen. Die Stadt Ravensburg wird dadurch nicht selbst Aufgabenträger, ist aber nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG BW in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die kreisangehörige **Stadt Weingarten** wird Verkehrsleistungen im ÖPNV nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW durch die Stadtwerke Weingarten Eigenbetrieb (SWW) sowie durch ein weiteres Verkehrsunternehmen erbringen. Die Stadt Weingarten wird

dadurch nicht selbst Aufgabenträger, ist aber nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG BW in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die kreisangehörige **Gemeinde Baidt** wird Verkehrsleistungen im ÖPNV nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW durch ein Verkehrsunternehmen als interner Betreiber der Gemeinde erbringen. Die Gemeinde Baidt wird dadurch nicht selbst Aufgabenträger, ist aber nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG BW in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die kreisangehörige **Gemeinde Baienfurt** wird Verkehrsleistungen im ÖPNV nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW durch ein Verkehrsunternehmen als interner Betreiber der Gemeinde erbringen. Die Gemeinde Baienfurt wird dadurch nicht selbst Aufgabenträger, ist aber nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG BW in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Das Verkehrsnetz ab 1.1.2027 besteht aus rein innerstädtischen und mindestens einer Gemeindegrenzen überschreitenden Linie im Rahmen des gültigen Nahverkehrsplanes und des GMS-Klimamobilitätsplans.

Derzeit erbringen die RVV und die SWW die Verkehrsleistungen aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Stadt Ravensburg übt hierfür direkt die rechtlich erforderliche Kontrolle über den Eigenbetrieb RVV aus. Die Stadt Weingarten übt hierfür direkt die rechtlich erforderliche Kontrolle über den SWW Eigenbetrieb aus. Geltende öffentliche Dienstleistungsaufträge sowie auch die Liniengenehmigungen laufen am 31.12.2026 aus.

Die RVV, die SWW sowie die VBS Verkehrsbetriebe Schussental GmbH Co. KG (VBS) sollen für die Folgezeit ab dem 01.01.2027 im Rahmen mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge mit der Erbringung der Verkehrsleistungen beauftragt werden.

Dies zugrunde gelegt, wollen die Vertragsparteien mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen wie folgt regeln: Die Sicherstellung der Verkehrsleistungen wird von den Städten und Gemeinden wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die von dieser Vereinbarung umfassten, in den Landkreis ausbrechenden Linien (abschnitte) wird hierfür vom Landkreis auf die Städte und Gemeinden übertragen (Delegation). Hierdurch werden die im Rahmen dieser Vereinbarung näher beschriebenen Aufgaben des Landkreises für den straßengebundenen ÖPNV auf diesen Linien(abschnitten) sowie seine Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu handeln delegiert.

§ 1 Wahrnehmung von vergaberechtlichen Befugnissen

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung. Ziel ist die Intensivierung der bisherigen Kooperation. Dies betrifft insbesondere auch die Fortentwicklung und Finanzierung des zugrunde liegenden Verkehrsangebots im Innenverhältnis gem. GMS-Klimamobilitätsplan. Im Außenverhältnis soll die Sicherstellung der Verkehrsleistungen von den Städten und Gemeinden wahrgenommen werden. Hierfür wird insbesondere die Zuständigkeit für die Bestellung der Verkehrsleistungen in Bezug auf Linien(abschnitte), die mind. eine Gemarkungsgrenze überschreiten, vom Landkreis übertragen (Delegation).
- (2) Die Städte und Gemeinden erhalten vom Landkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GKZ BW die Befugnis, nachfolgende Linien bzw. Linienabschnitte, die mind. eine Gemeindegrenze überschreiten, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu vergeben (delegierende Übertragung der Befugnis):

Linien 1, 2, 3, 5, X1, X2 (Linienbezeichnung gemäß GMS-Klimamobilitätsplan)

Vorgesehen ist, dass zum Start des neuen Verkehrsnetzes im Jahr 2027 die „Stufe 1“ gem. GMS-Klimamobilitätsplan umgesetzt wird. Die übrigen Stufen (2-5) gem. GMS-Klimamobilitätsplan stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sollen entsprechend der jeweils aktuellen politischen Beschlüsse umgesetzt werden.
- (3) Soweit die in Abs. 2 genannten Linien z. B. im Rahmen der Fortschreibung eines Nahverkehrsplans und/oder des GMS-Klimamobilitätsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen außerhalb nur eines Gemeindegebiets verlaufenden Linien(abschnitte). Die Änderungen werden mit einer Nachtragsvereinbarung mit Datum der Gültigkeit zur Anlage dieser Vereinbarung genommen. Das gleiche gilt für eine etwaige künftige Linienbündelung von den von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen.
- (4) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 2 umfasst:
 - die Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen von Vorabbekanntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG)

Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;

- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste auf den in Abs. 2 genannten Linien durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z. B. im Sinne des Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Auffangtatbestand);
 - die Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder Vergabe der Verkehre durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;
 - die Befugnis zum Vollzug von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der darin geregelten Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs, z. B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
 - die Durchführung von Überkompensationskontrollen;
 - die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007;
 - die Veröffentlichung des Berichts nach Art. 7 Abs. 4 VO 1370/2007.
- (5) Die mit dieser Vereinbarung gem. Abs. 2 im Umfang gem. Abs. 4 übertragene Befugnisse des Landkreises umfassen nicht die übrigen, in Abs. 2 und 4 unerwähnt gebliebenen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach dem ÖPNVG BW oder einer zuständigen Behörde gem. VO 1370/2007 für das Kreisgebiet (insbesondere Nahverkehrsplanung oder allgemeine Vorschriften). Diese übrigen Befugnisse verbleiben beim Landkreis.
- (6) Die Städte und Gemeinden nehmen die Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrsleistungen infolge der Delegation in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Linien in eigener Verantwortung vor und führen entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.
- (7) Der Landkreis unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Durchführung der Sicherstellung der Verkehrsleistungen, z. B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihm zu diesen Verkehrsleistungen vorliegen.
- (8) Weitergehende Regelungen zur Kooperation der Vertragsparteien können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 2 Verhältnis zu den kommunalen Verkehrsunternehmen

Die Stadt Ravensburg übt zum Zeitpunkt der Vergabe und während der Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die **RVV** als städtischen Eigenbetrieb eine unmittelbare Kontrolle „wie über eine eigene Dienststelle“ aus. Sie gewährleistet diese Kontrolle gegenüber dem Landkreis für die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Gleiches gilt in Hinblick auf die Stadt Weingarten hinsichtlich der **SWW** als Eigenbetrieb.

Die Städte und Gemeinden üben zudem zum Zeitpunkt der Vergabe und während der Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die **VBS** zusammen eine Kontrolle „wie über eine eigene Dienststelle“ aus. Die Städte und Gemeinden gewährleisten diese Kontrolle gegenüber dem Landkreis für die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

§ 3 Finanzierung der Verkehrsleistungen

Eine entsprechende Entschädigung für die Aufgabendelegation kann zwischen den Vertragsparteien mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und tritt im Hinblick auf die in § 1 dieser Vereinbarung geregelte Aufgabenübertragung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft, im Übrigen gem. § 25 Abs. 6 Satz 2 GKZ zum 01.01.2027.
- (2) Den Vertragsparteien obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 25 Abs. 5 GKZ. Soweit hierfür externe Kosten anfallen, werden diese nach Köpfen anteilig von den Vertragsparteien getragen.
- (3) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden, wobei den frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt der Ablauf der zugrundeliegenden Konzessionen am 31.12.2036 darstellt. Eine ordentliche Kündigung, die nicht mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt von allen Vertragsparteien ausgesprochen wird, muss schriftlich gegenüber den nicht kündigenden Vertragsparteien erklärt werden.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt wer-

den. Damit eine durchgängige Sicherstellung der Verkehrsleistungen gewährleistet werden kann, muss die außerordentliche Kündigung schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 12 Monaten Vorlauf zum 01.01. des Folgejahres erfolgen.

- (6) Diese Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Einbeziehung weiterer Aufgaben oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 GKZ außerdem der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von der Vertragspartei angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Für den Landkreis Ravensburg:

Ravensburg, den 19. 12. 2024



Der Landrat

Für die Stadt Ravensburg:

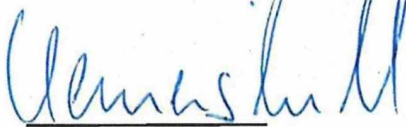
Ravensburg, den 19. 12. 2024



Der Oberbürgermeister

Für die Stadt Weingarten:

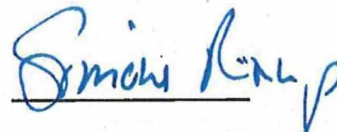
Weingarten, den 19. 12. 2024



Der Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Baidt:

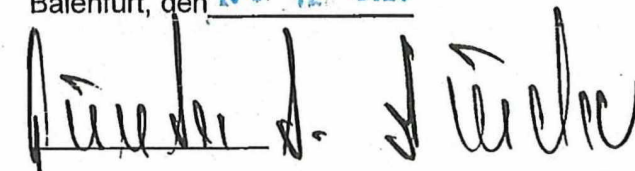
Baidt, den 19. 12. 2024



Die Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Baienfurt:

Baienfurt, den 19. 12. 2024



Der Bürgermeister